

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
pa

Magdeburg, 01.06.2016

NIEDERSCHRIFT

über die 49. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, den 01.06.2016, in der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg.

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:15 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste (*Anlage 1*)

Zu TOP 1 – Begrüßung

Herr Zimmermann begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie die Vertreter der Landesgeschäftsstelle und eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 48. Sitzung am 24.09.2015

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen mit zwei Stimmenthaltungen bestätigt.

Zu TOP 3 – Koalitionsvereinbarung 2016-2021

Herr Langhoff weist auf die Wahlprüfsteine der Landesgeschäftsstelle zu den zurückliegenden Landtagswahlen hin. Diese hätten wichtige Fragen der kommunalen Finanzen enthalten. Aufbauend darauf habe das Präsidium im April Erwartungen an die Landesregierung beschlossen.

Zum Thema Konnexität verweist er auf die Ankündigung der Weiterentwicklung in Richtung strikter Konnexität auf Seite 23 der Koalitionsvereinbarung. Der SGSA präferiere eine Regelung wie in Baden-Württemberg, die wesentlich weiter gefasst sei als in Sachsen-Anhalt (vgl. *Anlage 2*, Präsentation; Folie: „Gegenüberstellung Konnexitätsprinzip Sachsen-Anhalt und Baden Württemberg“). Ziel sei, in der laufenden Legislaturperiode eine Verfassungsänderung zu erreichen. Positiv bewertet Herr Langhoff die Aussage in der Koalitionsvereinbarung, dass Finanzierungsregelungen zukünftig grundsätzlich der Aufgabe folgen und in den Fachgesetzen und nicht durch allgemeinen Verweis auf das FAG geregelt werden sollen.

Bezüglich der Kinderbetreuung habe der SGSA die Forderung aufgestellt, die Gewährleistungsverantwortung auf die Gemeinden zurück zu übertragen. Hierzu enthalte die Koalitionsvereinbarung keine Aussage, wohl aber zur Erhöhung der Pauschalen.

Weiterer Punkt in Bezug auf Kommunalfinanzen sei die Aufgabenkritik und Rechtsfolgenabschätzung im Zusammenhang mit der Deregulierung. Es gebe keinen Hinweis, dass das Thema vorangetrieben werde.

Die Erhöhung des Einstellungskorridors für Lehrer und Polizisten sowie die FAG-Aufstockung stünden in der Koalitionsvereinbarung nicht unter Finanzierungsvorbehalt. Es gebe aber im Landeshaushalt eine erhebliche Finanzierungslücke. Man beobachte bereits die Vermischung mit der Frage, was bei den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern im Bereich Asyl- und Integrationserstattungen erreicht werde. Im Ergebnis hieße das aber, dass wir uns in der aktuellen Diskussion auch bei den Dingen, die nicht unter Finanzierungsvorbehalt standen, schon in der Finanzierungsdiskussion bewegen.

Frau Pankrath verweist auf Aussagen zum Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Koalitionsvereinbarung. Es sei zum einen die Bestimmung eines Moratoriums aufgrund der andauernden Debatte um die Herstellungsbeiträge II für sogenannte „Altanschließer“. Zum anderen sei beabsichtigt, Verweisungen auf Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu streichen und durch eigene landesrechtliche Regelungen zu ersetzen sowie die Beitragserhebungspflicht zu lockern.

Aktuell würden zwei Gesetzentwürfe vorliegen, einer von der Fraktion DIE LINKE, welcher ein zwingendes Moratorium vorsehe, einer von den Regierungsfractionen, der hinsichtlich des Moratoriums eine in das Ermessen der Aufgabenträger gestellte Regelungen vorsehe, den Aufgabenträgern zudem die Möglichkeit einräume, sich bei unklarer Rechtslage mit dem Abgabepflichtigen zu vergleichen und die Aufhebung der Verweisung auf die Verzinsungsregelung des § 238 AO und Ersetzung durch eine landesrechtliche Regelung beabsichtige. Die Landesgeschäftsstelle sei über die Gesetzentwürfe nicht unterrichtet worden. Eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände finde nicht statt. Die Entwürfe seien in einer Sondersitzung am 31.05.2016 in den Landtag eingebracht worden und sollen noch in dieser Woche vom Landtag beschlossen werden. Wegen der Umstände dieses Verfahrens habe sich die Landesgeschäftsstelle in Absprache mit dem Präsidenten dafür entschieden, keine Stellungnahme zu den Regelungen abzugeben. Gleichwohl bittet Frau Pankrath um eine Meinungsbildung wegen der vorgesehenen variablen Verzinsungsregelung (2 v. H. über dem Diskontsatz nach § 247 BGB), die zudem auch hinsichtlich des Verzinsungsverfahrens von der Regelung in der Abgabenordnung abweiche. So sei eine taggenaue Verzinsung vorzunehmen und die zu verzinsenden Beträge nicht auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag abzurunden. Es sei davon auszugehen, dass diese Regelung in der Praxis einen erheblichen Überwachungs- und Verwaltungsmehraufwand verursachen werde.

Herr Opel stimmt zu. Eine variable Verzinsung verursache einen riesigen Aufwand, zumal die Berechnung rückwirkend erfolge und die entsprechenden Zinssätze jeweils für den gesamten Zeitraum zu ermitteln seien. Bedenken hege er auch gegen eine taggenaue Berechnung, weil das die Softwareprogramme möglicherweise nicht hergeben. Auch Gründe der Gleichbehandlung dürften nicht vernachlässigt werden. Herr Langhoff ergänzt, dass das Thema der 6-prozentigen Verzinsung auch auf Bundesebene diskutiert werde. Es gebe gegenwärtig keine Bereitschaft für eine Senkung der Zinssätze, weil die Vorteile der gesamten öffentlichen Hand noch überwiegen würden. Es würde daher von den Bundesverbänden der Versuch unternommen, die Dauer der Zinszahlungen zeitlich einzugrenzen. Einigkeit bestehe darüber, dass im Falle eines neuen Vorstoßes für eine Senkung des Zinssatzes keine dynamische Verzinsung eingeführt werden solle. Herr Hartl hält einen variablen Zinssatz für aufwändig und fehleranfällig. Es sei unlogisch und nicht vermittelbar, wenn öffentlich-rechtliche Forderungen unterschiedlich verzinst würden. Herr

Schmitz bewertet das Anliegen wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus für inhaltlich nachvollziehbar. Er befürchtet aber, dass die praktische Umsetzung von zwei verschiedenen Systemen nicht funktionieren werde. Die Frage sei auch, ob es Softwarelösungen für die unterschiedliche Behandlung der Forderungen gäbe. Eine Grundsatzdiskussion auf Bundesebene würde er begrüßen. Herr Zimmermann lehnt eine von der AO abweichende Regelung ab. Die öffentliche Hand zahle grundsätzlich auch Zinsen in Höhe von 6 v. H. Die Anpassung sei aber politisch gewollt. Er beurteile eine variable Verzinsung als nicht händelbar. Es sei zu kritisieren, dass die Kommunalen Spitzenverbände in einem der ersten Gesetzgebungsverfahren der neuen Legislaturperiode nicht angehört würden. Das sollte öffentlich zum Ausdruck gebracht werden.

Herr Langhoff weist abschließend darauf hin, dass in den Wahlprüfsteinen des SGSA eine Unterstützung des Landes bei der Grundsteuerreform angemahnt worden sei. Dazu gebe es keinen Hinweis in der Koalitionsvereinbarung. Die Finanzministerkonferenz habe am 28.04.2016 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht.

Zu TOP 4 – Kommunalen Finanzausgleich

Herr Langhoff trägt zum FAG vor (vgl. *Anlage 2*).

In der Mittelfristplanung des Landes vom Dezember 2015 sei erstmals anerkannt worden, dass in der bisherigen Bedarfsermittlung Unstimmigkeiten bestehen. Vier der von den Spitzenverbänden immer wieder eingeforderten Korrekturfaktoren seien aufgegriffen worden. Herr Langhoff weist auf die im Präsidium am 15.02.2016 beschlossenen Korrekturfaktoren für die 7. Legislaturperiode hin. Auch die Forderung der Weiterentwicklung der statistischen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Doppik bei der Bedarfsermittlung sei aufgenommen worden. Er gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass niemand gegenwärtig einschätzen könne, wie sich die Übernahme doppischer Daten auf die Bedarfsermittlung auswirke. Er sehe es als Thema für eine kommunale Arbeitsgruppe, um die Auswirkungen einer Umstellung sachgerecht abzuwägen und zu einer tragbaren Berücksichtigung kommunaler Belange zu kommen.

Herr Langhoff kritisiert, dass in der Koalitionsvereinbarung keine Aussage zum STARK IV Programm getroffen wurde.

Ein weiterer Punkt, mit dem sich der Ausschuss zeitnah befassen müsse, sei die beabsichtigte Einbindung der Verbandsgemeinden bei den allgemeinen Zuweisungen. Die Koalitionsvereinbarung enthalte hierzu eine eindeutige Aussage für eine Berücksichtigung der Verbandsgemeinden. Verbandspolitisch werde dies eine brisante Diskussion nach sich ziehen, weil es um die Aufteilung der FAG-Masse gehe. Möglicherweise werde eine Entwicklung der Verteilung wie in Niedersachsen angestrebt, was bedeuten würde, dass die Verbandsgemeinden und nicht mehr die Mitgliedsgemeinden die Schlüsselzuweisungen erhalten. Denkbar sei auch, dass den Verbandsgemeinden eine Quote für die ihnen nach § 90 Abs. 1 KVG zugewiesenen Aufgaben erhalten würde.

Mit Blick auf das FAG 2016 spricht er die in der Koalitionsvereinbarung ausdrücklich benannten Anpassungen an:

- Abschaffung des Benchmarkansatzes
- Rücknahme der Kürzung beim pauschalen Tilgungsbeitrag
- Nichtanrechnung der Bundesentlastung

Es wird hierzu auf die entsprechenden Ausführungen in den Folien der Präsentation (*Anlage 2*) verwiesen.

Durch diese Anpassungen solle sich der FAG-Ansatz 2016 um 80 Mio. Euro erhöhen. 2017 solle zudem eine Rückkehr zur Berücksichtigung der Steuer-Ist-Einnahmen erfolgen.

Herr Langhoff führt zum aktuellen Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des FAG (Drs. 7/68) aus. Dieser sehe zur bisher nur teilweisen Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für 2016 eine neue Sonderzuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft in Höhe von 44 Mio. Euro vor. Dies entspreche nachvollziehbar den ersten zwei FAG-Anpassungen. Hinsichtlich der Nichtanrechnung der Bundesentlastung sehe der Gesetzgeber vor abzuwarten, was bei den Verhandlungen der Länder mit dem Bund zur Flüchtlingsfinanzierung passiere. Die beabsichtigte Verteilung der Sonderzuweisung nach den Schlüsselzuweisungen führe zu einer Umverteilung zwischen den kommunalen Gruppen, weil die Korrekturfaktoren nicht gruppenspezifisch bereinigt würden.

Herr Langhoff bewertet die bis 2021 vorgesehene FAG-Festschreibung und weist auf Vor- und Nachteile hin. Herr Leindecker habe darum gebeten, dass der Haushalts- und Finanzausschuss eine Einschätzung hierzu für das Präsidium vorbereite.

Herr Zimmermann verweist darauf, dass die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden im Verband kein ausreichendes Gehör finden. Dies sei ein Problem, welches gelöst werden müsse. In den Gremien, insbesondere auch im Präsidium seien zwar Verbandsgemeindebürgermeister vertreten, aber keine Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Herr Hartl findet es wichtig, dass man im Interesse der Mitgliedsgemeinden eine Entkopplung der finanziellen Verflechtungen schafft. Allein die Tatsache, dass die Verbandsgemeinde zukünftig Zuweisungen bekomme, sichere nicht ab, dass es den Mitgliedsgemeinden besser oder schlechter gehe. Durch die Möglichkeit, einen Haushalt mittels Umlagen auszugleichen, würden bestimmte Dinge dem Konsolidierungsdruck entzogen, im Falle der Verbandsgemeinden beispielsweise Brandschutz, Schulen oder die Kinderbetreuung. Da würden in der Praxis viele paradoxe Entscheidungen getroffen. Herr Zimmermann unterstreicht seine Auffassung, dass die Mitgliedsgemeinden finanziell ordentlich auszustatten seien. Die Verbandsgemeinde sei Dienstleister für die Mitgliedsgemeinden. Wenn die Mitgliedsgemeinden keine Schlüsselzuweisungen mehr bekommen, werde es nach seiner Einschätzung mittelfristig keine Verbandsgemeinden mehr geben.

Zu den Vor- und Nachteilen der Umgestaltung des FAG LSA sieht Herr Opel, wenn die finanziellen Mittel so kommen wie vorgesehen, einen gewissen Vorteil. Dadurch ließe sich vor allem Planungssicherheit erreichen. Gegenwärtig sei den Stadträten nicht plausibel zu vermitteln, warum sich die Haushaltszahlen ständig verändern. Auf seine Frage ob der neue § 12 a FAG, zukünftig eine Art Auffangbecken sein soll, aus welchem Kommunen bei finanziellen Problemen Sonderzuweisungen erhalten, erwidert Herr Zimmermann, dass eher zu erwarten sei, dass diese

Regelung mit der übernächsten Änderung wieder abgeschafft würde. Laut Herrn Langhoff hänge dies auch davon ab, wie man die angekündigten 180 Mio. Euro Zuweisungen ab 2017 im System verankern werde. Herr Schmitz begrüßt die Erhöhung der Zuweisungen grundsätzlich. Der Fokus müsse darauf liegen, wie die Mittel verteilt werden. Er kritisiert aber, dass 1,6 Mrd. Euro schon vor Jahren nicht ausreichend gewesen seien. Seither hätte sich z. B. das Lohnniveau erhöht und werde es auch weiter. Deshalb beurteile er eine statische Festschreibung insgesamt als Abschmelzung. Man wisse auch nicht, wie sich eigene Steuereinnahmen entwickeln würden. Es müsse daher Mechanismen geben, hier nach zu justieren, weil es ansonsten nicht einschätzbare Risiken gebe. Herr Langhoff weist darauf hin, dass es schon einmal eine Bagatellgrenze für vorzunehmende Änderungen gegeben habe. Die habe bei 5 Mio. Euro gelegen. Nach einem kurzen Austausch wird festgehalten, dass man diese Grenze für künftige Anpassungen vorschlagen könne.

Frau Johannes kritisiert, dass die ursprüngliche Intention der aufgabengerechten Finanzausstattung, einklagbare Ansprüche zu erreichen, nicht erreicht worden sei. Was als Bedarf ermittelt werde, komme nicht zur Auszahlung. In den letzten Jahren sei allgegenwärtig ein ständiger Abwärtstrend zu beobachten. Sie betrachtet daher den aufgabenbezogenen Ansatz als gescheitert. Wenn man über eine statische Komponente mehr Konstanz in das System bekäme, sei das aus Sicht der politisch Verantwortlichen positiv zu bewerten. Sie würde einen statischen Ansatz daher begrüßen. Eine gewisse Stabilität würde auch die Motivation für die Haushaltskonsolidierung erhöhen, weil sich das Konsolidierungsziel mit verlässlich planbaren Daten eher erreichen lasse.

Herr Zimmermann fasst zusammen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA fordert, dass die Zusagen des Koalitionsvertrages im Hinblick auf die zusätzlichen 80 Mio. Euro in 2016 bzw. 180 Mio. Euro in 2017 eingehalten werden müssen. Unter dieser Bedingung befürwortet der Haushalts- und Finanzausschuss eine statische Finanzausstattung, da hiermit eine verbesserte Planungssicherheit einhergeht. Eine vollständige Abkehr von der aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung sei jedoch nicht zu empfehlen. Daher schlägt der Haushalts- und Finanzausschuss vor, spätestens zum Ende der jetzigen Legislaturperiode eine erneute aufgabenbezogene Bedarfsermittlung auf Basis der statistischen Daten der Jahre 2019/20/21 durchzuführen, die die Grundlage für die Ermittlung der FAG-Masse ab 2022 bildet. Hierauf müsse frühzeitig hingewirkt werden.

Auch aufgrund der bisherigen ablehnenden Haltung des Ausschusses zur Frage der Einführung fiktiver Hebesätze bei der Steuerkraftzahlermittlung ist sich der Ausschuss einig, dass die Formulierung eines Prüfauftrages in Bezug auf die im Koalitionsvertrag angedachten Änderungen in der Binnenverteilung hilfreicher gewesen wäre. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nimmt der Haushalts- und Finanzausschuss keine Positionierung zu den im Koalitionsvertrag angekündigten Änderungen in der Binnenverteilung vor. Stattdessen behalte man sich eine Prüfung der Auswirkungen nach Vorlage des entsprechenden Gesetzentwurfes zur Reform 2017 vor und werde erst zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Position erarbeiten.

Zu TOP 5 – Erlass zur Erleichterung der Haushaltsführung

Frau Pankrath informiert, dass die Frage um eine Verlängerung des Erlasses zur Erleichterung der Haushaltsführung im vergangenen Jahr zurückgestellt worden sei. Man habe sich damals darauf verständigt, das Thema in Abhängigkeit der dann vorliegenden Erfahrungswerte nochmals zu erörtern.

Herr Zimmermann spricht sich gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Erlasses aus. Wenn die Kommunen mit dem kommunalen Finanzausgleich ordentlich ausgestattet würden, sei das nicht nötig. Das Land würde sich damit seiner Verantwortung entziehen, indem Möglichkeiten eingeräumt würden, die den Zielen des NKHR wie Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit zuwiderlaufen. Ein solches Handeln sei unverantwortlich. Egal wie schwer es falle, das Land müsse die Kommunen ordentlich finanziell so ausstatten, dass eine Aufgabenerfüllung möglich sei. Frau Kagelmann stimmt dem zu. Der Erlass sei hilfreich, um auch bei strukturell unausgeglichene Haushalten einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können. Es werde aber nicht die tatsächliche Finanzlage der betreffenden Kommunen aufgezeigt. Die Liquiditätssituation verbessere sich dadurch nicht. Auch Herr Hartl befürchtet ein Aufweichen des Nachhaltigkeitsgrundsatzes und der Generationengerechtigkeit. Frau Müller sieht in dem Erlass einen Widerspruch zu sämtlichen kaufmännischen Grundsätzen.

Herr Opel führt aus, dass es bei der Einführung des Erlasses eigentlich nur um eine Erleichterung während einer kurzen Übergangszeit ging. Er könne sich vorstellen, dass der Erlass für die Kommunen, die erst im Jahr 2013 oder 2014 ihr Haushaltsrecht umgestellt hätten, noch einmal verlängert werde. Es müsse aber auch hier bei einem relativ kurzen Übergangszeitraum bleiben. Frau Johannes gewinnt dieser Überlegung Sympathie ab. Die Stadt Zerbst habe schon bei der Haushaltsplanung von diesem Erlass Gebrauch gemacht, um eine unbeanstandete Haushaltsführung ohne Konsolidierung durch bekommen. Man könne damit vernünftig weiter arbeiten, was wertvoll sei. Anderenfalls hätte die Stadt ein Konsolidierungskonzept vorlegen müssen. Das sei bei der Vielzahl der Gemeinden, die zusammengeschlossen sind, schwierig. Frau Johannes stimmt grundsätzlich dennoch gegen eine Verlängerung. Herr Schmitz beklagt, dass die Kommunen die Abschreibungen nicht finanzieren können. Bei einer Verlängerung des Erlasses könne in seiner Gemeinde ohne Konsolidierungskonzept ein Haushalt dargestellt werden. Die Gemeinde würde selbstverständlich trotzdem konsolidieren. Er befürchtet, dass mit dem Wegfall des Erlasses, die Kommunen mit ihren Finanzierungsproblemen allein gelassen werden und an der Basis gar nichts mehr möglich sein werde. Herr Schmitz sieht aber auch, dass diese Regelung langfristig keinen Bestand haben könne. Er schlägt vor, unter dem Vorbehalt, dass das Land seine in der Koalitionsvereinbarung gegebenen Zusagen hält, keine Verlängerung anzustreben.

Herr Zimmermann weist darauf hin, dass die Verrechnung der Liquidität nichts nützt. Er stellt die Frage in den Raum, was die Kommunen etwa in 10 Jahren tun sollen, wenn das Eigenkapital verbraucht sei. Das Land habe erkannt, dass die Kommunen unterfinanziert seien und gebe mehr Geld ins FAG. Er befürchtet, dass eine Verlängerung des Erlasses dazu führen wird, dass das Land weitergehend nicht über die Finanzierung der Abschreibungen nachdenken werde.

Frau Pankrath verweist auf die Diskussion im Haushalts- und Finanzausschuss sowie im Präsidium zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung zur Kommunalhaushaltsverordnung. Im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich und der Behandlung nicht ausgleichbarer Fehlbeträge aus Vorjahren habe man sich darauf verständigt, dass eine Verrechnung dieser Fehlbeträge gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nicht in der KomHVO angeordnet werden soll. Hierfür habe man sich mit Nachdruck beim Ministerium für Inneres und Sport eingesetzt. Nunmehr zu fordern, den Geltungszeitraum des Erlasses zu verlängern, würde im deutlichen Widerspruch zu den seinerzeit vorgetragenen Argumenten stehen. Sie verweist auch auf die bisher vorliegenden Ergebnisse der diesjährigen Haushaltsumfrage. Von 108 Städten und Gemeinden hätten 20 angegeben, eine Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz mit einem Volumen von immerhin 40,9 Mio. Euro vorzunehmen. Im vergangenen Jahr habe es bei den an der Umfrage

beteiligten Kommunen ein Verrechnungsvolumen in Höhe von 18,3 Mio. Euro gegeben. Die Tendenz sei also deutlich steigend. Zudem hätten 10 von den Städten und Gemeinden, die in diesem Jahr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen auch in der Vergangenheit diese Erleichterung schon genutzt mit einem Volumen von ca. 20,2 Mio. Euro. Zwar sei der Landesgeschäftsstelle nicht bekannt, wie hoch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in den betreffenden Kommunen sei, allerdings seien die Zahlen für sich genommen schon besorgniserregend. Mittelfristig könne ein solches Vorgehen nur in die Überschuldung führen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss spricht sich dafür aus, die im Rahmen der Kommunalhaushaltsverordnung hierzu aufgebaute Argumentation beizubehalten und keine Verlängerung des Erlasses anzustreben.

Zu TOP 6 – Finanzielle Mehrbelastung der Kommunen aufgrund der Flüchtlingssituation

Herr Langhoff informiert über die Erhöhung der Pauschale zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten auf 10.470 Euro. Für 2015 bekämen die Landkreise und kreisfreien Städte die gegenüber dem MI LSA unmittelbar gemeldeten Aufwendungen erstattet. Es sei positiv, dass das Aufnahmegesetz eine dynamische Novellierungs- und Abrechnungsklausel enthalte.

Er führt aus, dass die Landesgeschäftsstelle eine Abfrage zu den indirekten Kosten der Asyl- und Flüchtlingssituation durchgeführt habe. Es sei eine geringe Rücklaufquote zu verzeichnen. Die Abfrage habe man unter anderem ämterpezifisch strukturiert. Wirklich belastbare Daten seien nicht erzielt worden. Deshalb habe das Finanzreferat empfohlen, die Integrationskosten als Querschnittsaufgabe fachspezifisch zu berücksichtigen. Kosten der Integration würden in verschiedenen Bereichen anfallen. Hierzu gebe es auch umfangreiche Diskussion auf Bundesebene. Lösungen seien noch nicht gefunden. Es sei sinnvoll, diese Ausgaben als Merkposten bei den spezifischen Aufgaben zu ermitteln und eine Erstattung anzumahnen.

Frau Müller führt aus, dass man sich im Rahmen der Umfrage schon dahingehend geäußert habe, dass es in Elbe-Parey, 250 - 280 rumänische EU-Bürger mit Kindern gebe. Es gehe um die Integration, insbesondere dieser Kinder in Kindergärten und Grundschulen oder die Schaffung von Angeboten für Jugendliche. Die Familien würden ihren Lebensrhythmus weiterleben. Es käme dadurch immer wieder zu Beschwerden aus der Bevölkerung. Das Wohngebiet, in welchem diese Menschen untergebracht seien, sei ein massiver sozialer Brennpunkt. All das sei ein Sonderthema, würde aber dennoch erhöhte Kosten in der Verwaltung erzeugen. Frau Kagelmann erklärt, dass ihre Verwaltung insbesondere durch Personal- und Sachkosten im Einwohnermeldeamt (Erstaufnahmestelle) belastet sei. In Zerbst gibt es lt. Frau Johannes Zuweisungen von Asylsuchenden. Die hieraus resultierenden Mehrkosten ließen sich noch nicht zuverlässig abschätzen. Allerdings gebe es in der Stadt viele polnische Arbeitskräfte, so dass die Problemlage ähnlich wie in Elbe-Parey liege. Schulen in Zerbst seien an der Grenze der Belastbarkeit. Herr Schmitz schildert, dass ich die Lage etwas entspannt habe, weil weniger Flüchtlinge ankommen würden. Es gebe eine zentrale Unterkunft mit ca. 280 Plätzen und dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten auch mit ca. 250 Plätzen. Durch die Fluktuation gebe es eine Zunahme der An- und Abmeldungen im Einwohnermeldeamt. Anerkannte Flüchtlinge müssten aus der zentralen Unterbringung raus. Hieraus könne das Problem der Obdachlosigkeit zunehmen. Herr Zimmermann erklärt, dass die Landeshauptstadt die Personalnebenkosten nach wie vor auf der Agenda für eine Klage gegen das Asylbewerberleistungsgesetz führe. Für eine Entscheidung über das Klageverfahren sei noch

einige Monate Zeit. Es seien mehrfach vom Land Aussagen getroffen worden, dass die Kosten der Kommunen für die Flüchtlinge komplett übernommen werden. Die Stadt wolle vor einer abschließenden Entscheidung über eine Klage abwarten, ob diese Zusagen eingehalten werden.

Zu TOP 7 – Verwaltungsgerichtsverfahren von der Stadt Hecklingen gegen den Ablehnungsbescheid einer beantragten Liquiditätshilfe – Urteil VG Magdeburg v. 17.02.2016

Herr Langhoff informiert, dass die Stadt Hecklingen 2014 einen Ablehnungsbescheid bezüglich einer beantragten Liquiditätshilfe erhalten habe. Die Begründung habe sich sehr am Ausgleichsstockerlass orientiert. Die Stadt habe daraufhin Klage eingereicht, die aufgrund der aufgeworfenen Fragen von überregionaler Bedeutung finanziell aus dem Prozesskostenfonds des SGSA unterstützt worden sei. Die Klage sei abgewiesen worden, die Entscheidung ernüchternd. Das Gericht habe betont, dass der Ausgleichsstock eine freiwillige Leistung des Landes sei. Damit könne das Land auch vorgelagerte Bedingungen an die Ausreichung von Mitteln knüpfen. Hinsichtlich der Ermessensausübung habe das Gericht auf die Prüfung abgestellt, ob eine Haushaltsnotlage vorliegt und sodann geurteilt, dass die beantragende Kommune Konsolidierungsmaßnahmen vornehmen müsse, auch deutlich über ein sonst notwendiges Maß hinaus. Das Gericht habe faktisch festgehalten, dass die Kommune als „Sonderopfer“ eigene Anstrengungen zur Beseitigung der Notlage vornehmen müsse. Es könne hierin eine Verschärfung der Rechtsprechung gesehen werden. Rechtsmittel gegen dieses Urteil sei nicht eingelegt worden.

Zu TOP 8 – Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Herr Langhoff weist auf die Neuregelung des § 2 b UStG und die daraus resultierenden Handlungsoptionen hin. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Auslegung der in der Vorschrift enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe sowie des Umfangs der zu beurteilenden Aufgaben empfiehlt er, von der Verlängerungsoption zur Anwendung der gegenwärtigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Hierfür sei ein Antrag bei der Finanzverwaltung bis Ende 2016 erforderlich. In Magdeburg, so Herr Zimmermann, organisiere das Steueramt die Umsetzung. Es sei eine Bestandsanalyse aller kommunalen Aufgaben erforderlich. Er bestätigt, dass dies gegenwärtig wegen der in der Regelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe noch nicht abschließend möglich sei. Es sei ratsam, das hierzu angekündigte BMF-Schreiben abzuwarten. Er gehe davon aus, dass es auch nach dem BMF-Schreiben noch offene Fragen geben werde. Deshalb würde er ebenfalls empfehlen, die Frist zum 31.12.2016 für den Antrag zur Erklärung der Verlängerungsoption zu nutzen. Frau Pankrath ergänzt, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt, die unbedingt eingehalten werden müsse.

Herr Schmitz weist in diesem Zusammenhang auf mögliche Probleme hin, wenn Fördermittel eingesetzt worden sind. Diese seien immer Brutto, also ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer, ausgereicht worden. Er befürchtet, wenn die Aufgabe (z. B. Nutzung einer geförderten Turnhalle) umsatzsteuerpflichtig werde, es zu Rückforderungen des Fördermittelgebers kommen könne. Herr Zimmermann empfiehlt, sich in derartigen Fällen beim Fördermittelgeber abzusichern.

Zu TOP 9 – Kreisumlage im Kontext der Rechtsprechung

Herr Langhoff verweist auf die viel beachtete Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2013. Die hier getroffenen Aussagen des Gerichts ließen sich auf sonstige umlagefinanzierte Körperschaften, z. B. auch Verbandsgemeinden übertragen. Aufgrund dieser Entscheidung sei in den zurückliegenden Monaten eine Häufung von Anfragen zu beobachten, die sich auf die Höhe der Kreisumlage, aber auch auf das Verhältnis von Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinden und deren Verbandsgemeindeumlage bezogen. Die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Kreisumlage beurteile die Landesgeschäftsstelle als schlecht. Er schlage daher vor, in einer der nächsten Sitzungen nochmals zu schauen, wo man für eine Begrenzung der Umlagen ansetzen könne.

Herr Hartl betrachtet unbegrenzte Umlagen als Selbstbedienungsladen. Die Umlagekörperschaften seien nicht gleichermaßen einem Konsolidierungsdruck ausgesetzt wie die Städte und Gemeinden. So sei z. B. aus Landkreisen die Aussage zu hören, dass das absolute Umlagevolumen sich verringern würde. Deshalb würden die Kreisumlagesätze erhöht, um das gleiche Aufkommen herauszubekommen aber dennoch argumentiert, dass die Umlage sich nicht erhöht habe. Das System könne nur dann funktionieren, wenn alle beteiligten Körperschaften auskömmlich finanziert und die Haushalte ausgeglichen sind.

Zu TOP 10 – Mitteilungen

Herr Langhoff informiert, dass das STARK V-Programm um zwei Jahre verlängert werde.

Anschließend berichtet er über eine Rechtsprechung des BFH haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a EStG betreffend. Danach seien auch Gebühren, beispielsweise für den Winterdienst oder Beiträge für den Ausbau von Straßen oder für leitungsgebundene Einrichtungen u. ä. den haushaltsnahen Dienstleistungen zuzuordnen. Es gebe erste Bürger, die auf den Bescheiden der Aufgabenträger die Personalkosten ausgewiesen haben wollen. Frage sei, wie damit umzugehen ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis der Personalkosten gebe es nicht. Darauf könnten sich die Verwaltungen einerseits zurückziehen. Andererseits wäre dies nicht gerade bürgerfreundlich.

Herr Langhoff fragt nach, ob der Kommunale Finanzmonitor des Landes genutzt werde. Herr Hartl erklärt, er habe versucht, die Daten zu liefern, es aber nicht geschafft. Die Verwaltung könne die Abfrage nicht allein beantworten, weil teilweise politische Aussagen erforderlich seien. Die Abfrage sei daher recht aufwändig zu bearbeiten. Herr Langhoff erklärt, dass wir um eine Einschätzung gebeten worden seien, inwieweit der Kommunale Finanzmonitor weiter vorgehalten werden solle. Nach Einschätzung der Ausschussmitglieder könne dieses Instrument abgeschafft werden.

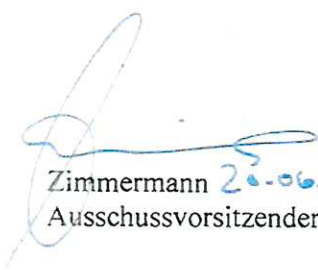
Zu Arbeitsweise des Haushalts- und Finanzausschusses teilt Herr Langhoff seine Überlegung mit, wegen der geringeren Besetzung zukünftig alle Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Sitzungen einzuladen. Herr Zimmermann begrüßt diesen Vorschlag, weil dann ein breiteres Meinungsbild berücksichtigt werden könne. Die Ausschussmitglieder befürworten diesen Vorschlag.

Herr Opel fragt nach, ob es Informationen gibt, dass das STARK II-Programm verlängert wird. Herr Zimmermann verneint das.

Termin der nächsten Sitzung

Als Termin für die nächste Sitzung wird Mittwoch, der 31.08.2016, 9:30 Uhr festgelegt.

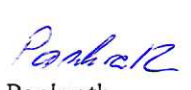
Herr Langhoff merkt an, dass aufgrund der anstehenden Gesetzgebung zur Reform des FAG 2017 die Landesgeschäftsstelle voraussichtlich im Herbst 2016 eine Sondersitzung durchführen wird, sobald der FAG-Gesetzentwurf für 2017 vorliege.



Zimmermann 28.06.2016
Ausschussvorsitzender



Langhoff
Referent



Pankrath
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Präsentation